

Förderrichtlinie der Stadt Zwiesel

vom 17.03.2026

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Die Stadt Zwiesel gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie finanzielle und sachliche Zuwendungen zur Förderung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und infrastruktureller Vorhaben, die im besonderen Interesse der Stadt liegen oder zur Stärkung der kommunalen Entwicklung beitragen.

(2) Ziel der Förderung ist es, die lokale Wirtschaftskraft zu steigern, die Lebensqualität zu verbessern, strukturelle Benachteiligungen auszugleichen und die nachhaltige Entwicklung der Stadt Zwiesel zu unterstützen.

(3) Die Förderung erfolgt unter Beachtung des Unionsrechts, insbesondere des europäischen Beihilferechts, sowie der haushaltsrechtlichen Vorgaben der Stadt.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlage dieser Förderrichtlinie sind:

1. die Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
2. die Verordnung (EU) 2023/2831 über De-minimis-Beihilfen,
3. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der geltenden Fassung),
4. der Beschluss 2012/21/EU der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI/SGEI-Beschluss),
5. die Mitteilung 2012/C 8/02 über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI/SGEI,
6. die Mitteilung 2016/C 262/01 zur Anwendung des marktwirtschaftlichen Betreiberprinzips.

(2) Ergänzend finden die kommunalrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern Anwendung.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadt Zwiesel kann Zuwendungen für Maßnahmen gewähren, die

1. wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen oder infrastrukturellen Zwecken dienen,
2. einen erkennbaren Mehrwert für die Stadt oder ihre Einwohnerinnen und Einwohner schaffen,
3. ohne Förderung nicht oder nur verspätet realisiert werden könnten.

(2) Förderfähig sind insbesondere:

1. Investitionsmaßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU),
2. Projekte in den Bereichen Tourismus, Kultur, Sport und Stadtentwicklung,
3. Maßnahmen zur Energieeffizienz, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung,
4. soziale oder gemeinwohlorientierte Dienstleistungen,
5. Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI/SGEI) im Rahmen eines Betrauungsaktes.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bewilligungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4 Formen der Förderung

(1) Förderungen können in folgenden Formen gewährt werden:

1. Zuschüsse,
2. zinsverbilligte Darlehen,
3. kommunale Garantien und Bürgschaften,
4. Sachleistungen oder die vergünstigte Überlassung kommunaler Infrastruktur,
5. Ausgleichsleistungen im Rahmen eines gültigen Betrauungsaktes für DAWI/SGEI.

(2) Die Förderung kann als Voll-, Teil- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.

§ 5 Beihilferechtliche Einordnung

(1) Die Stadt Zwiesel gewährt Leistungen nur unter Einhaltung des europäischen Beihilferechts. Jede Maßnahme ist vor ihrer Bewilligung beihilferechtlich zu prüfen.

(2) Beihilfen können auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt werden:

1. **De-minimis-Verordnung:**
Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 dürfen Unternehmen höchstens 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewährt werden. Vor Bewilligung hat das Unternehmen eine vollständige De-minimis-Erklärung vorzulegen.
2. **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):**
Fördermaßnahmen können gemäß den einschlägigen Kapiteln der AGVO gewährt werden, insbesondere für KMU, regionale Entwicklungsförderung, Kultur- und Sportinfrastruktur, Umwelt- und Energieprojekte. Die Stadt Zwiesel stellt die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Beihilfeintensitäten sicher.
3. **DAWI/SGEI (Betrachtung):**
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse können auf Grundlage eines Betrauungsaktes gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV und dem Beschluss 2012/21/EU gefördert werden. Die Ausgleichsleistungen berechnen sich nach den notwendigen Nettokosten unter Ausschluss einer Überkompensation. Eine jährliche Überprüfung ist sicherzustellen.
4. **Kein Vorteil/Marktüblichkeit:**
Liegt anhand eines Marktwertgutachtens oder durch Anwendung des Private-Investor- bzw. Private-Vendor-Tests kein wirtschaftlicher Vorteil vor, handelt es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

(3) Sofern ein Projekt keiner der genannten beihilferechtlichen Grundlagen zugeordnet werden kann, ist eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV erforderlich. Die Bewilligung ist erst nach Genehmigung zulässig.

§ 6 Betrauungsakte

(1) Die Stadt Zwiesel kann Unternehmen zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI/SGEI) formell betrauen.

(2) Der Betrauungsakt legt mindestens fest:

1. Art und Umfang der zu erfüllenden öffentlichen Dienstleistung,
2. das geografische Gebiet,
3. die Laufzeit des Auftrags,
4. die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs,
5. den Mechanismus zur Vermeidung von Überkompensation,
6. Regelungen zur Rückforderung überzahlter Beträge.

(3) Die Vergütung erfolgt ausschließlich in Höhe der notwendigen Nettokosten.

§ 7 Verfahren

(1) Förderanträge sind schriftlich bei der Stadt Zwiesel einzureichen. Sie müssen die zur Prüfung erforderlichen Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten.

(2) Jede Förderung setzt eine positive beihilferechtliche Prüfung voraus. Die Verwaltung dokumentiert das Ergebnis.

(3) Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Bescheid und können mit Bedingungen, Auflagen und Rückforderungsvorbehalten versehen werden.

(4) Bei AGVO-Förderungen erfolgt eine Veröffentlichung im europäischen Beihilfentransparenzregister.

§ 8 Pflichten der Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(2) Änderungen der förderrelevanten Tatsachen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 9 Rückforderung

(1) Werden Auflagen nicht erfüllt, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder beihilferechtliche Vorgaben verletzt, können gewährte Beihilfen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(2) Rückforderungsansprüche umfassen auch Zinsen gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, den 17.03.2026



Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister